

JUNGE GEFLÜCHTETE IN AUSBILDUNG



Herzlich willkommen!

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5
48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



 **DER PARITÄTISCHE**
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA
Flüchtlingshilfe

Projekt Q
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

1. Die Pläne der Bundesregierung zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Worum soll es gehen?

1. **Bestandsaufnahme:** Wo stehen wir?
2. **Problemanzeige:** Wo besteht Handlungsbedarf?
3. **Vorschlag der Bundesregierung I:** Änderungen bei der Ausbildungsduldung
4. **Vorschlag der Bundesregierung II:** Einführung einer Beschäftigungsduldung
5. **Weitere Herausforderungen:** Ausbildungsförderung ermöglichen, Rückschritte beim Arbeitsmarktzugang verhindern

1. Bestandsaufnahme: Wo stehen wir?

1. Bestandsaufnahme: Wo stehen wir?

- Seit 2016: Ausbildungsduldung als Anspruch, auch für Menschen aus als „sicher“ erklärten Herkunftsstaaten, seit 2017: bundeseinheitliche Hinweise des BMI
- Seit 2016: Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Gestattete und Geduldete (weitgehende Aussetzung der Vorrangprüfung)
- Seit 2016: Öffnung der Ausbildungsförderung (§ 132 SGB III)
- Seit 2015: Neue Arbeitsverbote für Menschen aus als „sicher“ erklärten Herkunftsländern
- Seit 2015: Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV)

2. Problemanzeige: Wo besteht Handlungsbedarf?

2. Problemanzeige: Wo besteht Handlungsbedarf?

- Verunsicherung statt Sicherheit: Duldung statt Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung
- Divergierende Ausübung von Ermessen und Beurteilungsspielräume: Perspektiven hängen vom Wohnsitz ab
- Primat des Ordnungsrechts: Bevorstehen aufenthaltsbeendender Maßnahmen als Ausschlussgrund (Beurteilung, Zeitpunkt)
- Helfer*innenausbildungen und EQ führen nicht zur Ausbildungsduldung (Ermessen)

2. Problemanzeige: Wo besteht Handlungsbedarf?

- Beschäftigungsverbote als Ausschlussgrund: Insbesondere „selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse“ → Übergang aus Asylverfahren in die Ausbildungsduldung schwierig
- Ermessen bei der Beschäftigungserlaubnis
- Familientrennungen
- Übergang in die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG: Sperre durch früheres „Täuschen“
- Lücken bei der Ausbildungsförderung
- Verstärkung des erleichterten Arbeitsmarktzugangs

2. Problemanzeige: Wo besteht Handlungsbedarf?

- Bistlang keine Lösung für „gut integrierte“ Geduldete
- Kein echter Spurwechsel vorgesehen

3. Vorschlag der Bundesregierung I: Änderungen bei der Ausbildungsduldung

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
„Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ vom 18. Dezember 2018,
Inkrafttreten geplant für 1.1.2020

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Positiv

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Positiv:

- Beschäftigungserlaubnis für Ausbildungsduldung als **Anspruch**.
Aber: Nur in Verbindung mit der Ausbildungsduldung (das heißt, wenn alle anderen Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllt sind), nicht bereits während Aufenthaltsgestattung.

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Positiv:

- Ausbildungsduldung auch für **Helfer*innenausbildungen**.

Aber: Nur, wenn an diese

„eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt“

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Positiv:

- Klarerer **Übergang** aus Aufenthaltsgestattung in Ausbildungsduldung:

„Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

- 1. als Asylbewerber eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (oder Helferausbildung) aufgenommen hat*

und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

- 2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.“*

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Positiv:

- Anspruch auf Ausbildungsduldung „frühestens“ **sechs Monate vor Beginn der Ausbildung**. **Aber:** Antrag kann frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Und nur, wenn bereits Eintragung in die Handwerksrolle beantragt wurde oder bereits vorliegt, oder wenn Ausbildungsvertrag mit Schule vorliegt oder diese einem Vertrag zugestimmt hat.

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Positiv:

- Übergang aus der Ausbildungsduldung in die **Aufenthaltserlaubnis** nach § 18a: Ausländerrechtliches „Fehlverhalten“ aus der Vergangenheit hat keine Sperrwirkung mehr. Aber: Bemühungen zur Identitätsklärung sind zwingende Voraussetzung (§ 18a Abs. 1a; § 104 Abs. 15 AufenthG)

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

- **Duldung** statt Aufenthaltserlaubnis, Prekarisierung statt Sicherheit
- ~~Bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots auch **Verbot** der schulischen Berufsausbildung~~
- Neue **Beschäftigungsverbote** für Menschen aus als „sicher“ erklärten Herkunftsländern

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

§ 60a Abs. 6:

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,*
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder...“*

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

„3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde. Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des (nach § 42 Abs. 1 SGB VIII gestellten; Gesetzesbegründung) Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.“

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

- **Bestandsschutzregelung nur für bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Duldung:**

§ 104 Abs. 16 AufenthG:

„Für Beschäftigungen, die Inhabern einer Duldung bis zum [Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] erlaubt wurden, gilt § 60a Absatz 6 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort.“

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

- **Verweigerung** der Ausbildungsduldung ist möglich:
- *„In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden.“*
- Durch die Hintertür doch wieder Ermessen. ABHen sollen sach- und fachfremd die Rolle der Schule oder des Betriebes übernehmen (Beurteilung, ob „Scheinausbildungsverhältnisse“ vorliegen, *„bei denen von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann, zum Beispiel wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.“*)

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

- **Sechs Monate Wartezeit für bereits Geduldete (nicht für noch Gestattete!)** vor Erteilung der Ausbildungsduldung – trotz bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Dies führt den Wunsch nach Rechtssicherheit für alle Beteiligten ad absurdum.
- Gesetzesbegründung: *„Dieser Zeitraum gibt den Ausländerbehörden Gelegenheit, die Aufenthaltsbeendigung oder Maßnahmen zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu betreiben, wie zum Beispiel den Ausländer aufzufordern, sich einen Pass- oder Passersatz zu beschaffen.“*

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

- Die sechsmonatige Wartefrist gilt nicht,
„wenn die Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist und die Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 begonnen wird.“ (§ 104 Abs. 17 AufenthG)

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

- **Identitätsklärung** als zwingende Erteilungsvoraussetzung: Die Identität muss stets geklärt sein, für künftige Fälle schon in den ersten sechs Monaten des Aufenthalts.
- Ausnahmen von der Frist (nicht vom Erfolg!) nur, wenn künftig in den ersten sechs Monaten (also während Asylverfahren, im AnKER-Zentrum) *„alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat“*

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

- Wenn **trotz Bemühungen zur Identitätsklärung** innerhalb der Sechsmonatsfrist diese nicht erfolgreich geklärt werden kann, oder Bemühungen erst später begonnen werden, wird die Ausbildungsduldung zu einer **Ermessensentscheidung** (§ 60a Abs. 7), es besteht kein Anspruch mehr!
- *Identitätsklärung möglich auch durch:* „Führerschein, Dienstaussweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.“ Oder:
„Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Dies gilt auch für elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild.“

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

- **„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ als Ausschlussgrund** (nur bei Geduldeten!) **„zum Zeitpunkt der Antragstellung“** werden konkretisiert und ausgeweitet:
 - *„ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit“*
 - Antrag auf Rückkehrförderung für „freiwillige“ Ausreise
 - Flugbuchung eingeleitet oder Akte an die Abschiebebehörde
 - *„vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen“*
 - Dublin-Verfahren eingeleitet
 - ***siehe Gesetzesbegründung!***
-

Ausbildungsduldung (§ 60b AufenthG)

Negativ:

- **Mitteilungspflicht** bei Abbruch oder Nichtbetreiben der Ausbildung innerhalb einer Woche auch für Schulen, sonst Bußgeld bis zu 30.000 Euro (§ 98 AufenthG)

→ Im Widerspruch zu § 87 Abs. 1 AufenthG:

„Die Bundesregierung geht (...) davon aus, dass Ausländerbehörden (...) kein Mitteilungersuchen mehr an Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen richten und umgekehrt diese Einrichtungen den Ausländerbehörden keine Mitteilung mehr zu ihnen bekannt gewordenen Umständen zu ausländischen Staatsangehörigen übermitteln.“

BT-Drucksache 18/4886 (2015)

4. Vorschlag der Bundesregierung II: Einführung einer „Beschäftigungsduldung“

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

- Regelerteilung einer **Beschäftigungsduldung** („soll erteilt werden“) für 30 Monate
- auch für Kernfamilie

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

- Seit **zwölf Monaten Besitz einer** „normalen Duldung“ als Voraussetzung:
„Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen.“
- Kein direkter Übergang aus einem langen Asylverfahren möglich
- Seit 18 Monaten **35-Stunden-Beschäftigung, bei Alleinerziehenden 20 Stunden.** Auch zukünftig?
- Seit 12 Monaten **Lebensunterhalt** für diese Person gesichert. Auch zukünftig!

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

Beispiel 1:

- 35 Wochenstunden, Mindestlohn (9,19 €), Steuerklasse 1, alleinstehend, Miete 400 € warm:
 - 1.394 € brutto, **1.065 € netto**, 853 € anrechenbar.
 - Bedarf: 424 € plus 400 Euro Miete = 824 €. LU gesichert.
 - **Voraussetzung für Beschäftigungsduldung erfüllt.**

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

Beispiel 2:

- 30 Wochenstunden, Stundenlohn 15 €, Steuerklasse 1, alleinstehend, Miete 400 € warm:
 - 1.950 € brutto, **1.380 € netto**, 1.168 € anrechenbar.
 - Bedarf: 424 € plus 400 Euro Miete = 824 €. LU gesichert.
 - **Voraussetzung für Beschäftigungsduldung nicht erfüllt.**

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

- **Deutschkenntnisse A 2 (mündlich)** für **beide** Ehegatten
 - **Erfolgreicher Abschluss des I-Kurses, oder Abbruch „nicht zu vertreten“** für **beide** Ehegatten (wenn Verpflichtung bestand).
- Ansonsten Ausschluss für alle Familienmitglieder:
Sippenhaftung. Auch wenn A2 später anderweitig erworben wurde: dauerhafter Ausschluss.
- Keine **Straftaten** über 50 / 90 TS: Sippenhaftung

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

- Tatsächlicher **Schulbesuch der minderjährigen Kinder** nachgewiesen
- Keine Straftaten der minderjährigen Kinder über bestimmten Grenzen, kein BTMG-Verstoß

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

- **Zwingender Widerruf** der Beschäftigungsduldung, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- Ausnahme: „*kurzfristige Unterbrechung, die der Ausländer nicht zu vertreten hat*“ der 35-/20-Stunden-Beschäftigung. Was ist kurzfristig? Alg-I-Bezug?
- Mitteilungspflicht des Arbeitgebers: Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Bußgeld bis 30.000 Euro

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

- **Identitätsklärung** als zwingende Voraussetzung

→ Für künftige Fälle in den ersten sechs Monaten. Ausnahmen nur, wenn in den ersten sechs Monaten (also während Asylverfahren, im AnKER-Zentrum) „*alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen*“ wurden und die Identität unverschuldet erst später geklärt werden kann. Beide Ehegatten: **Sippenhaftung**.

→ Die Beschäftigungsduldung wird zur Ermessensregelung, wenn Bemühungen erfolglos bleiben, oder diese erst nach der Frist begonnen wurden.

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

Übergang in § 25b Abs. 6:

„Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60c sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60c erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

Beschäftigungsduldung (§ 60c)

- **Mindestdauer bis zur Erteilung von § 25b:**
- **Mind. 3 Monate** Wartefrist beim Arbeitsmarktzugang im Asylverfahren plus
- **18 Monate** Beschäftigung (davon mind. 12 Monate mit Duldung) plus
- **30 Monate** Beschäftigungsduldung.
- Insgesamt: **51 Monate absolute Mindestwartezeit**
- Familien mit Kindern erhalten § 25b nach 72 Monaten.

Bewertung der Vorschläge

Bewertung

- Das Primat der Innenpolitik hat gegenüber der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (wieder) die Oberhand gewonnen: Durchsetzung der Ausreisepflicht, Verhinderung von Bleibeperspektiven. Dies ist realitätsfern und wenig lösungsorientiert.
- Die Vermeidung von Pull-Faktoren ist oberstes Ziel, ein „Spurwechsel“ ist nicht erkennbar.
- Die Betroffenen werden in prekärem Status gehalten. Angst, Ausbeutbarkeit, Rechtsunsicherheit sind die Folge.
- Der Wunsch nach Rechtssicherheit und Verlässlichkeit wird konterkariert.
- Die Vorschläge sind integrations- und arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv und aus humanitärer Sicht hartherzig und kleinkariert.

5. Weitere Herausforderungen: Ausbildungsförderung ermöglichen, Rückschritte beim Arbeitsmarktzugang verhindern

5. Weitere Herausforderungen

Ausbildungsförderung:

- Widersprüchliche, unübersichtliche, inkonsistente Rechtslage und -anwendung zur Ausbildungsförderung.
SG Schleswig:
„Kumulation von widersprüchlichen Regelungen“
- Personen mit Gestattung werden schlechter gestellt als Personen mit Duldung.
- Die Aufnahme von Ausbildungen werden durch Förderlücken verhindert oder müssen abgebrochen werden.
- § 132 SGB III läuft Ende 2019 aus!

5. Weitere Herausforderungen

Mit Gestattung:

- nie Anspruch auf BAföG
- BAB, abH, ASA, BvB nur, wenn „*dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten*“ (nach BA-Auffassung nur Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia).
- Bleibeperspektive aufgrund Ausbildung wird ignoriert
- Nie Förderung außerbetrieblicher Ausbildung
- Kein Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 2 AsylbLG (nur Härtefallregelung)

5. Weitere Herausforderungen

Mit Duldung

- Anspruch auf BaföG und BAB nach 15 Monaten
- Anspruch auf abH, ASA nach 12 Monaten
- Anspruch auf BvB nach sechs Jahren
- Nie Förderung außerbetrieblicher Ausbildung
- Kein Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 2 AsylbLG (nur Härtefallregelung)

5. Weitere Herausforderungen

Handlungsbedarf:

- **Änderung von § 59 Abs. 2 SGB III:** Gestattete mit aufnehmen (unabhängig von „Bleibeperspektive“); Streichung der Einschränkung auf „betrieblich durchgeführte Ausbildung“, Streichung der Wartefrist
- **Änderung von § 8 Abs. 2a BAföG:** Gestattete mit aufnehmen
- **Änderung von § 22 Abs. 1 SGB XII:** Anpassung an § 7 Abs. 5 und 6 SGB II (aktuell Ungleichbehandlung!). Besser: Vollständige Streichung der Ausschlüsse bei Ausbildung in SGB II und SGB XII.
- Bis dahin: **Härtefallerlass** zu § 22 SGB XII und **realitätsgerechte Anwendung** von § 132 Abs. 1 SGB II durch BA (Beispiel: BW)

5. Weitere Herausforderungen

Arbeitsmarktzugang:

- § 32 Abs. 5 BeschV wird zum 6. August 2019 aufgehoben:
Vorrangprüfung für alle Geduldeten und Gestatteten wird dann wieder flächendeckend in den ersten vier Jahren in Kraft sein.
Leiharbeit wird dann nicht mehr möglich sein.
→ Dauerhafte Streichung der Vorrangprüfung erforderlich!
- **Arbeitsverbote** werden durch die Verlängerung der Aufenthaltspflicht in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate ausgeweitet.
→ So wird Beschäftigungsfähigkeit verhindert, obwohl Bleibeperspektive besteht.

5. Weitere Herausforderungen

Westbalkanregelung:

- Die **Sonderregelung** in § 26 Abs. 2 BeschV wird Ende 2020 auslaufen.
→ Verstetigung ist erforderlich, um Alternativen zum Asylverfahren zu sichern.